

Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Version GR	Neu durch SPEZKO	Bemerkungen
<p>Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf §§ 5 und 9 des kantonalen Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 und § 19 lit. b der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:</p>		<p>Vorschlag int. Rechtsdienst</p>
<p>§ 1 Zweck Dieses Reglement vollzieht das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 und regelt die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der kommunalen Mietzinsbeiträge.</p>	<p>§ 1 Zweck Dieses Reglement vollzieht das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 und regelt die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der kommunalen Mietzinsbeiträge.</p>	<p>Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.</p>
<p>§ 2 Bezügerkreis 1 Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Binningen haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag, wenn dadurch die Abhängigkeit von der öffentlichen Sozialhilfe vermieden werden kann.</p> <p>2 Anspruchsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B.</p> <p>3 Voraussetzung für Schweizerinnen und Schweizer sowie für</p>	<p>§ 2 Bezügerkreis 1 Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Binningen haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag, wenn dadurch die Abhängigkeit von der öffentlichen Sozialhilfe vermieden werden kann.</p> <p>2 Anspruchsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B.</p> <p>3 Voraussetzung für Schweizerinnen und Schweizer sowie</p>	<p>Betreffend die Anspruchsberechtigung stellte sich die Frage, ob nicht auch Personen mit einem F-Ausweis berücksichtigt werden müssen. Abklärungen haben ergeben, dass Flüchtlinge, sobald sie selbständig leben, d.h. keine Betreuung mehr benötigen und keinen Anspruch auf die Unterstützung des Kantons haben, eine B-Bewilligung beantragen können und diese in der Regel auch erhalten.</p> <p>Die Spezialkommission schlägt gestützt auf die obigen Erwägungen keine Änderungen vor.</p>

<p>Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C ist die 2-jährige Wohnsitznahme im Kanton.</p> <p>4 Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B müssen mindestens 2 Jahre in der Gemeinde Binningen Wohnsitz haben.</p>	<p>für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C ist die 2-jährige Wohnsitznahme im Kanton.</p> <p>4 Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B müssen mindestens 2 Jahre in der Gemeinde Binningen Wohnsitz haben.</p>	
<p>§ 3 Verfahren</p> <p>1 Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Abteilung Soziale Dienste und Gesundheit unter Beilage der notwendigen Unterlagen mittels Antragsformular einzureichen.</p> <p>2 Die Anspruchsberechtigung beginnt mit dem 1.1. des Jahres, sofern bis zum 31.3. die von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eingereichten vollständigen Unterlagen vorliegen, und dauert bis zum 31.12. Bei späterer Anmeldung entsteht der Anspruch ab dem 1. des Folgemonats. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel quartalsweise.</p> <p>3 Die Zusicherung erfolgt für das laufende Jahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse.</p> <p>4 Veränderte Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse sind umgehend zu melden und bewirken für die laufende Anspruchsperiode eine Neuberechnung des Mietzinsbeitrags.</p> <p>5 Mietzinsbeiträge sind subsidiär und sollen die Abhängigkeit der Sozialhilfe vermeiden. Rückwirkende Leistungen Dritter sind demnach vom Gesuchsteller zu melden. Die Leistungen können rückwirkend verrechnet werden.</p>	<p>§ 3 Verfahren</p> <p>1 <i>Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Abteilung soziale Dienste und Gesundheit unter Beilage der notwendigen Unterlagen, insbesondere sachdienliche Dokumente, die über Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft geben, namentlich die aktuellste Steuerveranlagung, mittels Antragsformular einzureichen.</i></p> <p>2 Die Anspruchsberechtigung beginnt mit dem 1.1. des Jahres, sofern bis zum 31.3. die von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eingereichten vollständigen Unterlagen vorliegen, und dauert bis zum 31.12. Bei späterer Anmeldung entsteht der Anspruch ab dem 1. des Folgemonats. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel quartalsweise.</p> <p>3 Die Zusicherung erfolgt für das laufende Jahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse.</p> <p>4 Veränderte Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse sind umgehend zu melden und bewirken für die laufende Anspruchsperiode eine Neuberechnung des Mietzinsbeitrags.</p>	<p>Wie dem Bericht später zu entnehmen ist, bleibt die Spezko beim Antrag auf Streichung des § 5 Abs. 5, jedoch in Verbindung mit dem Antrag, das Einreichen der Steuerveranlagung in das Antragsformular aufzunehmen. Deshalb wird beantragt, den § 3 Abs. 1 dahingehend zu ändern.</p>

6 Mietzinsbeiträge unter CHF 120 pro Quartal werden nicht ausgerichtet.	5 Mietzinsbeiträge unter CHF 120 pro Quartal werden nicht ausgerichtet.	
<p>§ 4 Zuständigkeit</p> <p>1 Der Gemeinderat delegiert die Zuständigkeit für die Bewilligung der Gesuche an die Abteilung Soziale Dienste und Gesundheit. Sie entscheidet im Rahmen dieses Reglements über die Gesuche, berechnet die Höhe der Leistungen und erlässt die entsprechende Verfügung.</p> <p>2 Liegen aussergewöhnliche Verhältnisse vor, die zu einem Härtefall führen, kann der Gemeinderat von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.</p> <p>3 Aussergewöhnliche Verhältnisse sind dann gegeben, wenn ein Mietzinsbeitrag eine drohende Sozialhilfeabhängigkeit vermeidet.</p> <p>4 Bei drohender Sozialhilfeabhängigkeit kann ein Härtefallgesuch gestellt werden.</p>	<p>§ 4 Zuständigkeit</p> <p>1 Der Gemeinderat delegiert die Zuständigkeit für die Bewilligung der Gesuche an die Abteilung Soziale Dienste und Gesundheit. Sie entscheidet im Rahmen dieses Reglements über Gesuche, berechnet die Höhe der Leistungen und erlässt die entsprechende Verfügung.</p> <p>2 Liegen aussergewöhnliche Verhältnisse vor, die zu einem Härtefall führen, kann der Gemeinderat von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen. Es kann ein Härtefallgesuch gestellt werden.</p> <p>3 Aussergewöhnliche Verhältnisse sind dann gegeben, wenn die Sozialhilfe mit der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vermieden werden kann.</p>	<p>Abs. 1 und 2: Nach Auffassung der Kommission können diese Absätze so übernommen werden.</p> <p>Abs. 3: Die Spezialkommission erachtet den Wortlaut als zu wenig präzise. Ebenso muss eine Ergänzung mit Hinweis zum Härtefallgesuch angefügt werden.</p> <p>Abs. 4: Grossmehrheitlich wurde die Meinung vertreten, diesen Absatz ersatzlos zu streichen. Eine Minderheit der Spezialkommission will an der expliziten Erwähnung der drohenden Sozialhilfeabhängigkeit festhalten. Ein Härtefallgesuch an den Gemeinderat bei Ausnahmefällen ist weiterhin möglich ist.</p> <p>Die Spezialkommission schlägt deshalb vor, den § 4 zu ändern.</p>
<p>§ 5 Subsidiarität</p> <p>1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen entsprechenden Einkommens.</p> <p>2 Antragsstellerinnen und Antragssteller können durch die kommunalen Vollzugsorgane angehalten werden, vor Inanspruchnahme einer Leistung alle möglichen Drittleistungen abzuklären.</p>	<p>§ 5 Subsidiarität</p> <p>1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen entsprechenden Einkommens.</p> <p>2 Antragsstellerinnen und Antragssteller können durch die kommunalen Vollzugsorgane angehalten werden, vor Inanspruchnahme einer Leistung alle möglichen Drittleistungen abzuklären.</p>	<p>Abs. 1 bis 4 : keine Änderungen.</p> <p>Abs. 5: Es ist nicht klar, weshalb explizit auf den Besitz einer Zweitwohnung eingegangen wurde. Es stellte sich aber heraus, dass die Bestimmung deshalb so formuliert worden ist, weil wohl der Besitz einer Zweitwohnung bei einem Bezüger von Mietzinsbeiträgen sehr stossend</p>

<p>3 Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen nach diesem Gesetz können durch die kommunalen Vollzugsorgane verpflichtet werden, sich um eine preisgünstigere Wohnung zu bemühen oder eine Verminderung der Wohnkosten auf anderem Wege zu erreichen.</p> <p>4 Leistungen nach diesem Gesetz können nur auf der Basis des Mietvertrages für den von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller selbst bewohnten Mietraum erfolgen.</p> <p>5 Antragsteller, die im Besitz einer Zweitwohnung sind, haben keinen Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p>	<p>3 Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen nach diesem Gesetz können durch die kommunalen Vollzugsorgane verpflichtet werden, sich um eine preisgünstigere Wohnung zu bemühen oder eine Verminderung der Wohnkosten auf anderem Wege zu erreichen.</p> <p>4 Leistungen nach diesem Gesetz können nur auf der Basis des Mietvertrages für den von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller selbst bewohnten Mietraum erfolgen.</p>	<p>wäre. Die Subsidiarität soll bei der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen genauso eingehalten werden wie bei der Sozialhilfe. Wohneigentum muss deshalb bei der Erfassung von Vermögenswerten berücksichtigt werden.</p> <p>Die Spezko ging beim ersten Bericht davon aus, dass die Zweitwohnungen angegeben werden müssen. Erst anlässlich der Einwohnerratssitzung stellte sich heraus, dass beim Antragsformular keine Steuerveranlagung eingereicht werden muss.</p> <p>Mit Mehrheitsbeschluss wurde vorgeschlagen, den Abs. 5 ersatzlos zu streichen. Die Spezko bleibt beim Antrag auf Streichung des Abs. 5, jedoch in Verbindung mit dem Antrag, das Einreichen der Steuerveranlagung in das Antragsformular aufzunehmen.</p>
<p>§ 6 Einkommenshöchstgrenze Übersteigt das Jahreseinkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller die nachgenannten Beträge, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p>	<p>§ 6 Einkommenshöchstgrenze Übersteigt das Jahreseinkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller die nachgenannten Beträge, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p>	<p>Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.</p>

<p>Einkommenshöchstgrenze pro Jahr und Monat</p> <p>a) 1 Person CHF 34'000 CHF 2'833 b) 2 Personen CHF 42'000 CHF 3'500 c) 3 Personen CHF 48'000 CHF 4'000 d) 4 Personen CHF 54'000 CHF 4'500 e) 5 Personen CHF 59'000 CHF 4'916 pro weitere Person CHF 4'000 CHF 333</p>	<p>Einkommenshöchstgrenze pro Jahr und Monat</p> <p>a) 1 Person CHF 34'000 CHF 2'833 b) 2 Personen CHF 42'000 CHF 3'500 c) 3 Personen CHF 48'000 CHF 4'000 d) 4 Personen CHF 54'000 CHF 4'500 e) 5 Personen CHF 59'000 CHF 4'916 pro weitere Person CHF 4'000 CHF 333</p>	
<p>§ 7 Vermögenshöchstgrenze 1 Das Reinvermögen darf den gültigen Vermögensfreibetrag für Ergänzungsleistungen zur AHV und IV nicht übersteigen. 2 Das Kindsvermögen wird dabei nur berücksichtigt, soweit ihm von der Antragsstellerin oder dem Antragssteller in den letzten 10 Jahren Werte zugeflossen sind. Der Einbezug dieser Vermögenswerte erfolgt analog den Berechnungen für die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV.</p>	<p>§ 7 Vermögenshöchstgrenze 1 Das Reinvermögen darf den gültigen Vermögensfreibetrag für Ergänzungsleistungen zur AHV und IV nicht übersteigen. 2 Das Kindsvermögen wird dabei nur berücksichtigt, soweit ihm von der Antragsstellerin oder dem Antragssteller in den letzten 10 Jahren Werte zugeflossen sind. Der Einbezug dieser Vermögenswerte erfolgt analog den Berechnungen für die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV.</p>	<p>Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.</p>
<p>§ 8 Angemessenheit der Wohnungsgrösse Ein Mietzinsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen oder der Bewohner nicht um mehr als 2 Zimmer übersteigt und aus gesundheitlichen Gründen ein Wohnungswechsel nicht zumutbar ist.</p>	<p>§ 8 Angemessenheit der Wohnungsgrösse Ein Mietzinsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen oder der Bewohner nicht um mehr als 2 Zimmer übersteigt und aus gesundheitlichen Gründen ein Wohnungswechsel nicht zumutbar ist.</p>	<p>Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.</p>
<p>§ 9 Autobesitz 1 An Besitzerinnen und Besitzer eines Motorfahrzeuges werden keine Beiträge ausgerichtet, sofern die Benützung des Motorfahrzeuges aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht unabdingbar ist. 2 Mietkosten und sonstige Gebühren für Autogaragen und Autoabstellplätze werden nicht übernommen.</p>	<p>§ 9 Autobesitz 1 An Besitzerinnen und Besitzer eines Autos werden keine Beiträge ausgerichtet, sofern die Benützung des Auto aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht unabdingbar ist. 2 Mietkosten und sonstige Gebühren für Autogaragen und Autoabstellplätze werden nicht übernommen.</p>	<p>Der Spezialkommission ist aufgefallen, dass im Titel des § 9 explizit der Autobesitz erwähnt wird, in den dazugehörigen Ausführungen jedoch ausschliesslich der Begriff Motorfahrzeuge genannt wird. Es erscheint ausserdem nicht eindeutig definiert, was unter den Begriff der Motorfahrzeuge fällt, resp. ob Motorräder oder gar Motorboote auch dazu zu zählen sind. Es besteht nach Auffassung</p>

		<p>der Spezialkommission die Gefahr einer willkürlichen Auslegung dieser Bestimmung.</p> <p>Abklärungen haben ergeben, dass auch der Kanton diskutiert hätte, inwiefern der Gesetzestext präzisiert werden müsse oder sogar aus dem Gesetz gestrichen werden solle. Bisweilen hätte sich der Kanton auf den Standpunkt gestellt, keine Änderungen vorzunehmen. Bei kleineren Motorfahrzeugen sei es Ermessenssache, wie der Gesetzestext auszulegen sei. Diesbezüglich werde es deshalb den Gemeinden überlassen, allfällige Präzisierungen in ihren Bestimmungen vorzunehmen.</p> <p>Mit Mehrheitsentscheid beschliesst die Spezialkommission, die Begriffe „Autobesitz“ und „Motorfahrzeughaltung“ durch die einheitlichen Begriffe „Autobesitz“ und „Autohaltung“ zu ersetzen.</p>																														
<p>§ 10 Höchstmieten 1 Für die Berechnung des Mietzinsbeitrags wird die Nettomiete bis zu den nachstehend aufgeführten Höchstbeträgen angerechnet:</p> <p>Höchstmieten pro Jahr und Monat:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) 1 Person</td> <td>CHF 13'740</td> <td>CHF 1'145</td> </tr> <tr> <td>b) 2 Personen</td> <td>CHF 15'840</td> <td>CHF 1'320</td> </tr> <tr> <td>c) 3 Personen</td> <td>CHF 19'800</td> <td>CHF 1'650</td> </tr> <tr> <td>d) 4 Personen</td> <td>CHF 22'860</td> <td>CHF 1'905</td> </tr> <tr> <td>e) ab 5 Personen</td> <td>CHF 25'920</td> <td>CHF 2'160</td> </tr> </table>	a) 1 Person	CHF 13'740	CHF 1'145	b) 2 Personen	CHF 15'840	CHF 1'320	c) 3 Personen	CHF 19'800	CHF 1'650	d) 4 Personen	CHF 22'860	CHF 1'905	e) ab 5 Personen	CHF 25'920	CHF 2'160	<p>§ 10 Höchstmieten 1 Für die Berechnung des Mietzinsbeitrags wird die Nettomiete bis zu den nachstehend aufgeführten Höchstbeträgen angerechnet:</p> <p>Höchstmieten pro Jahr und Monat:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) 1 Person</td> <td>CHF 13'740</td> <td>CHF 1'145</td> </tr> <tr> <td>b) 2 Personen</td> <td>CHF 15'840</td> <td>CHF 1'320</td> </tr> <tr> <td>c) 3 Personen</td> <td>CHF 19'800</td> <td>CHF 1'650</td> </tr> <tr> <td>d) 4 Personen</td> <td>CHF 22'860</td> <td>CHF 1'905</td> </tr> <tr> <td>e) ab 5 Personen</td> <td>CHF 25'920</td> <td>CHF 2'160</td> </tr> </table>	a) 1 Person	CHF 13'740	CHF 1'145	b) 2 Personen	CHF 15'840	CHF 1'320	c) 3 Personen	CHF 19'800	CHF 1'650	d) 4 Personen	CHF 22'860	CHF 1'905	e) ab 5 Personen	CHF 25'920	CHF 2'160	<p>Abs. 1 bis 3: Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.</p> <p>Abs. 4: Da bereits eine Begrenzung durch die Jahresmietgrenzwerte vorliegt, erscheint der Kommission eine weitere Regulierung als wenig sinnvoll. Mit einer Gegenstimme wird die ersatzlose Streichung des Abs. 4 vorgeschlagen.</p> <p>Die Spezialkommission beantragt deshalb, den § 10 dahingehend zu ändern.</p>
a) 1 Person	CHF 13'740	CHF 1'145																														
b) 2 Personen	CHF 15'840	CHF 1'320																														
c) 3 Personen	CHF 19'800	CHF 1'650																														
d) 4 Personen	CHF 22'860	CHF 1'905																														
e) ab 5 Personen	CHF 25'920	CHF 2'160																														
a) 1 Person	CHF 13'740	CHF 1'145																														
b) 2 Personen	CHF 15'840	CHF 1'320																														
c) 3 Personen	CHF 19'800	CHF 1'650																														
d) 4 Personen	CHF 22'860	CHF 1'905																														
e) ab 5 Personen	CHF 25'920	CHF 2'160																														

<p>2 Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.</p> <p>3 Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um einen dem Untermietverhältnis angemessenen ortsüblichen Jahresmietzins reduziert.</p> <p>4 Die angerechnete Jahresnettomiete darf 50% des Jahreseinkommens nicht übersteigen.</p>	<p>2 Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.</p> <p>3 Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um einen dem Untermietverhältnis angemessenen ortsüblichen Jahresmietzins reduziert.</p>	
<p>§11 Jahreseinkommen 1 Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften aller im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen.</p> <p>2 Als Einkommen gelten der Nettolohn, allfällige Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Alimente, Prämienvergünstigungen für die Krankenpflegeversicherung und weitere Einkünfte. Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Antragstellenden Person und weiterer der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistung, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen, Hilflosenentschädigung). Die Einkünfte und Entschädigungen sind detailliert im Antragsformular festgehalten.</p>	<p>§ 11 Jahreseinkommen 1 Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften aller im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen.</p> <p>2 Als Einkommen gelten der Nettolohn, allfällige Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Alimente, Prämienvergünstigungen für die Krankenpflegeversicherung und weitere Einkünfte. Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der antragsstellenden Person und weiterer Haushaltsmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen. Die Einkünfte und Entschädigungen sind detailliert im Antragsformular festgehalten.</p>	<p>Abs. 1: Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.</p> <p>Abs. 2: Die Kommission stellt fest, dass beispielsweise die in der Klammer erwähnte Hilflosenentschädigung zweckgebundene, behinderungsbedingte Auslagen deckt und es unter diesem Aspekt stossend ist, jene Geldleistungen als Einkünfte anzurechnen.</p> <p>Die Spezialkommission beschliesst gestützt auf obige Ausführungen, die Klammerbemerkung in Abs. 2 zu streichen und beantragt, den § 11 dahingehend zu ändern.</p>
<p>§ 12 Anrechenbare Ausgaben Als anrechenbare Ausgaben gelten:</p>	<p>§ 12 Anrechenbare Ausgaben Als anrechenbare Ausgaben gelten:</p>	<p>lit. a: Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.</p>

<p>a) im Maximum die Nettomiete gemäss § 10 zuzüglich die vertraglichen Wohnnebenkosten.</p> <p>b) der massgebende Lebensbedarf pro Jahr und Monat:</p> <table border="0"> <tr><td>Einzelperson</td><td>CHF 14'212</td><td>CHF 1'292.40</td></tr> <tr><td>2 Personen</td><td>CHF 21'780</td><td>CHF 1'980.00</td></tr> <tr><td>3 Personen</td><td>CHF 26'510</td><td>CHF 2'409.50</td></tr> <tr><td>4 Personen</td><td>CHF 30'426</td><td>CHF 2'766.00</td></tr> <tr><td>5 Personen</td><td>CHF 34'045</td><td>CHF 3'094.80</td></tr> <tr><td>6 Personen</td><td>CHF 37'048</td><td>CHF 3'423.60</td></tr> <tr><td>7 Personen</td><td>CHF 41'272</td><td>CHF 3'752.40</td></tr> <tr><td>pro weitere Person</td><td>CHF 3'619</td><td>CHF 328.80</td></tr> </table> <p>Diese Pauschalbeträge umfassen alle allgemeinen Lebenshaltungskosten.</p> <p>c) die <u>maximale</u> kantonalen Durchschnittsprämien für die Grundversicherung der Krankenkassen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen.</p> <p>Im Falle einer höheren Prämie ist der Teil, der die kantonale Durchschnittsprämie für die Grundversicherung übersteigt, nicht beitragsberechtig. Bei tieferen Prämien werden die effektiven Kosten angerechnet.</p>	Einzelperson	CHF 14'212	CHF 1'292.40	2 Personen	CHF 21'780	CHF 1'980.00	3 Personen	CHF 26'510	CHF 2'409.50	4 Personen	CHF 30'426	CHF 2'766.00	5 Personen	CHF 34'045	CHF 3'094.80	6 Personen	CHF 37'048	CHF 3'423.60	7 Personen	CHF 41'272	CHF 3'752.40	pro weitere Person	CHF 3'619	CHF 328.80	<p>a) im Maximum die Nettomiete gemäss § 10 zuzüglich die vertraglichen Wohnnebenkosten.</p> <p>b) der massgebende Lebensbedarf pro Jahr und Monat:</p> <table border="0"> <tr><td>1 Person</td><td>CHF 15'508</td><td>CHF 1'292.40</td></tr> <tr><td>2 Personen</td><td>CHF 23'760</td><td>CHF 1'980.00</td></tr> <tr><td>3 Personen</td><td>CHF 28'914</td><td>CHF 2'409.50</td></tr> <tr><td>4 Personen</td><td>CHF 33'312</td><td>CHF 2'766.00</td></tr> <tr><td>5 Personen</td><td>CHF 37'137</td><td>CHF 3'094.80</td></tr> <tr><td>6 Personen</td><td>CHF 41'083</td><td>CHF 3'423.60</td></tr> <tr><td>7 Personen</td><td>CHF 45'028</td><td>CHF 3'752.40</td></tr> <tr><td>pro weitere Person</td><td>CHF 3'945</td><td>CHF 328.80</td></tr> </table> <p>Die Pauschalbeträge umfassen alle allgemeinen Lebenshaltungskosten.</p> <p>c) die maximale kantonale Durchschnittsprämie für die Grundversicherung der Krankenkassen gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen.</p> <p>Im Falle einer höheren Prämie ist der Teil, der die kantonale Durchschnittsprämie für die Grundversicherung übersteigt, nicht beitragsberechtig. Bei tieferen Prämien werden die effektiven Kosten angerechnet.</p>	1 Person	CHF 15'508	CHF 1'292.40	2 Personen	CHF 23'760	CHF 1'980.00	3 Personen	CHF 28'914	CHF 2'409.50	4 Personen	CHF 33'312	CHF 2'766.00	5 Personen	CHF 37'137	CHF 3'094.80	6 Personen	CHF 41'083	CHF 3'423.60	7 Personen	CHF 45'028	CHF 3'752.40	pro weitere Person	CHF 3'945	CHF 328.80	<p>lit. b: Die Spezialkommission stellt fest, dass die Hochrechnung der Monatsbeträge auf die Jahreszahlen unter lit. b nicht stimmt. Der massgebliche Lebensbedarf muss neu berechnet werden. Ebenso ist aufgefallen, dass die bezeichneten Einzelpersonen in diesem Abschnitt nicht im engeren Sinn zum Bezügerkreis gemäss § 2 gehören. Es wurde deshalb in Erwägung gezogen, Einzelpersonen als Personengruppe aufzunehmen. Da mit einem Härtefallgesuch auch diese Personengruppe berücksichtigt werden könnte, wird von einer Änderung in § 2 abgesehen.</p> <p>Der Rechnungsfehler wurde zwischenzeitlich behoben.</p> <p>Mit Mehrheitsentscheid beschliesst die Spezialkommission keine Änderungen beim Bezügerkreis vorzunehmen. Die Bezeichnung unter lit. b „Einzelperson“ ist durch die Formulierung „1 Person“ zu ersetzen.</p> <p>Ausserdem sind die Jahreszahlen neu zu berechnen.</p> <p>lit. c: Das Wort „Durchschnittsprämie“ in der Einzahl zu verfassen.</p> <p>Die Spezialkommission beantragt den § 12 dahingehend zu ändern.</p>
Einzelperson	CHF 14'212	CHF 1'292.40																																																
2 Personen	CHF 21'780	CHF 1'980.00																																																
3 Personen	CHF 26'510	CHF 2'409.50																																																
4 Personen	CHF 30'426	CHF 2'766.00																																																
5 Personen	CHF 34'045	CHF 3'094.80																																																
6 Personen	CHF 37'048	CHF 3'423.60																																																
7 Personen	CHF 41'272	CHF 3'752.40																																																
pro weitere Person	CHF 3'619	CHF 328.80																																																
1 Person	CHF 15'508	CHF 1'292.40																																																
2 Personen	CHF 23'760	CHF 1'980.00																																																
3 Personen	CHF 28'914	CHF 2'409.50																																																
4 Personen	CHF 33'312	CHF 2'766.00																																																
5 Personen	CHF 37'137	CHF 3'094.80																																																
6 Personen	CHF 41'083	CHF 3'423.60																																																
7 Personen	CHF 45'028	CHF 3'752.40																																																
pro weitere Person	CHF 3'945	CHF 328.80																																																

<p>§ 13 Berechnung des Mietzinsbeitrages und Auszahlungsmodalitäten</p> <p>1 Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem Einkommen gemäss § 11 und den anrechenbaren Ausgaben gemäss § 12 und darf die angerechnete Nettomiete gemäss § 10 nicht übersteigen.</p> <p>2 Der Mietzinsbeitrag wird quartalsweise ausgerichtet.</p> <p>3 Der auszurichtende maximale Mietzinsbeitrag darf 75% des Jahresnettomietzinses gemäss § 10 nicht übersteigen.</p>	<p>§ 13 Berechnung des Mietzinsbeitrages und Auszahlungsmodalitäten</p> <p>1 Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem Einkommen gemäss § 11 und den anrechenbaren Ausgaben gemäss § 12 und darf die angerechnete Nettomiete gemäss § 10 nicht übersteigen.</p> <p>2 Der Mietzinsbeitrag wird quartalsweise ausgerichtet.</p>	<p>Abs. 1 und 2: Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.</p> <p>Abs. 3: Es wird ein Antrag auf ersatzlose Streichung dieses Absatzes gestellt. Die vorgesehene Plafonierung auf 75% erscheint der Spezialkommission als fragwürdig. Seitens des Gemeinderates wird dazu erklärt, dass mit der Plafonierung eine breit angelegte Sparmassnahme über den gesamten kommunalen Aufgabenbereich angestrebt worden sei. Gemäss Modellrechnung hätte diese Plafonierung in 7 von 39 Fällen einen wirtschaftlich negativen Einfluss auf die Bezüger. Die Einsparung hingegen beträgt jährlich ca. 20'000.00 bis CHF 30'000.00.</p> <p>Unter dem Aspekt der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Betroffenen beschliesst die Spezialkommission, den Abs. 3 ersatzlos zu streichen und beantragt, den § 13 dahingehend zu ändern.</p>
<p>§ 14 Anpassungen Die Anpassung der in den §§ 10 und 12 aufgeführten Beträge erfolgt durch den Einwohnerrat.</p>	<p>§ 14 Anpassungen Die Anpassung der in den §§ 10 und 12 aufgeführten Beträge erfolgt durch den Einwohnerrat.</p>	<p>Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.</p>
<p>§ 15 Rechtsschutz 1 Gegen Verfügungen der Abteilung Soziale Dienste und Gesundheit kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 15 Rechtsschutz 1 Gegen Verfügungen der Abteilung Soziale Dienste und Gesundheit kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.</p>

<p>2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.</p>	
<p>§ 16 Unrechtmässiger Bezug</p> <p>1 Wer durch unwahre Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Beitrag zurückzuerstatten.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Strafanzeige erstatten</p>	<p>§ 16 Unrechtmässiger Bezug</p> <p>1 Wer durch unwahre Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Beitrag zurückzuerstatten.</p> <p>2 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss kantonalem Gemeindegesetz bestraft.</p> <p>3 Eine zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p> <p>4 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Berufung eingelegt werden.</p>	<p>Die Spezialkommission kommt zum Schluss, dass, um Missbräuche zu verhindern, die Möglichkeit, Bussen auszusprechen, geschaffen werden soll.</p> <p>Deshalb beantragt die Kommission, den § 16 neu zu formulieren.</p>
<p>§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen vom 22. April 2002 wird aufgehoben.</p>	<p>§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen vom 22. April 2002 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.</p>
<p>§ 18 Inkrafttreten Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und <i>Gesundheitsdirektion</i> des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und <i>Gesundheitsdirektion</i> des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p>Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.</p>

1 Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 10. Mai 2004, in Kraft seit 1. April 2002

2 Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 10. Mai 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004

3 Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 10. Mai 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004

4 Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 10. Mai 2004, rückwirkend in Kraft gesetzt auf 1. April 2002.